

# Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Parchim vom 12. Mai 2010

Auf der Grundlage der Satzung der Volkshochschule vom 08.07.1996 hat der Kreistag am 11.05.2010 folgende Honorarverordnung erlassen.

## §1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen und freiberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Volkshochschule (folgend Dozent genannt) werden schriftliche Lehraufträge abgeschlossen, die alle Bedingungen einschließlich Vereinbarungskündigungen regeln. Als Dozenten werden geeignete Referenten, Kurs-, Seminar- und Übungsleiter an der Volkshochschule tätig.

## §2 Honorarsätze

- (1) Die Höhe des Honorars wird von der Qualifizierung des Dozenten, seinen beruflichen Erfahrungen, den Anforderungen des Lehrauftrages und des Aufwandes an Vorbereitung und Durchführung bestimmt.
- (2) Die folgenden Honorarsätze sind bei Neuabschluss von Verträgen Richtwerte, die in begründeten Fällen auf Vorschlag des Direktors der Volkshochschule und mit Zustimmung des Leiters des Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamtes verändert werden können.
- (3) Charakterisierung der Honorargruppen

### Honorargruppe I

Fachschulbildung und sonstige berufliche Abschlüsse (z. B. Meisterprüfung)

### Honorargruppe II

Hoch- und Fachschulabschluss und Tätigkeit in der Berufspraxis

### Honorargruppe III

Professorentätigkeit sowie wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit an Hoch- und Fachschulen, Akademien sowie anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen

- (4) Honorarhöhe für Lehrtätigkeit und Leitungsaufgaben

Fachbereich	Honorar je Kursstunde in Euro		
	Honorargruppe		
	I	II	III
Politik, Gesellschaft, Umwelt	17,00 – 18,00	18,00 – 19,00	20,00 – 21,00
Kultur und Gestalten	10,00 – 13,00	14,00 – 15,00	16,00 – 17,00
Grundbildung, Schulabschlüsse	13,00 – 14,00	14,32 – 15,00	16,00 – 17,00
Gesundheit	13,00 – 14,00	15,00 – 17,00	18,00 – 21,00
Sprachen	15,00 – 16,00	17,00 – 18,00	19,00 – 21,00
Arbeit, Beruf	16,00 – 17,00	18,00 – 19,00	20,00 – 21,00
Exkursionen, Studienfahrten (je Tag)	15,00 – 40,00	20,00 – 46,00	25,00 – 51,00
Prüfungen einschließlich Korrekturen	6,00 – 10,00	7,00 – 12,00	10,00 – 15,00

(5) Honorare für sonstige Tätigkeit je Zeitstunde in Euro

Außenstellenleiter	10,00 - 17,00
Instrumentale musikalische Begleitung, sozialpädagogische Betreuung	5,00 - 8,00
Kinderbetreuung, Hilfstätigkeiten	2,50 - 5,00

- (6) Bei überdurchschnittlicher Qualität der Veranstaltungen und den Planansatz übersteigende Einnahmen darf durch den Direktor der VHS der Honorarsatz um bis zu 20 % überschritten werden.

**§3  
Ausfallhonorare**

- (1) Wird der Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl vom Direktor der Volkshochschule abgesetzt, kann die Volkshochschule die Veranstaltung ausfallen lassen. Der Dozent hat dann nur Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung (bei rechtzeitiger Benachrichtigung) oder aus Gründen, die nicht in der Person des Dozenten liegen, nicht zustande, so erhält der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde.
- (3) Müssen Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (4) Für Kursstunden, die der Dozent ohne Zustimmung des Direktors der Volkshochschule zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

**§4  
Fälligkeit der Zahlungen**

Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie vereinbart worden sind, nach Wunsch auch monatlich, nach schriftlicher Abrechnung durch den Dozenten fällig, spätestens jedoch 4 Wochen nach Abschluss des Kurses.

**§5  
Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Parchim vom 08.07.1996 außer Kraft.

Parchim, den 12.05.2010

Matschoß

1. Stellvertreter des Landrates

(S)